



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0135-I.2/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/ MMag.Dr. Ehlotzky

zu GZ. BMVIT-210.555/0002-IV/SCH1/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMVIT** - sch1@bmvit.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; Änderung des Rohrleitungsgesetzes;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

- Seite 2, ad 2:
Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114, zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/92/EU, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1.
- Anschließend ist diese Richtlinie auf Seite 2, § 44, kurz zu zitieren als „Richtlinie 2009/31/EG“.

Im **Vorblatt**, Seite 1, Problemanalyse, muss es heißen:

- Die Richtlinie 2009/31/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Anschließend ist die Richtlinie unter „Ziel(e)“ bzw. unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ in Kurzzitierweise anzugeben.

In den **Erläuterungen**, Seite 1, Allgemeiner Teil, muss es ferner lauten:

- Die Richtlinie 2009/31/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 1. August 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)